

Urlaubssouvenirs ... Vorsicht im Urlaub!

Trotz strenger Ein- und Ausfuhrverbote hat die Zahl illegaler Einfuhren exotischer Souvenirs in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Es handelt sich dabei um Korallen, Krokodillederwaren, Schildpatt- oder Elfenbeinerzeugnisse, die gerne als Erinnerungs- oder Sammlerstücke mit nach Hause gebracht werden.

Durch den massenhaften Andenkenkauf sind heute aber mehr als 5000 Tier- und Pflanzen -arten unmittelbar bedroht.

Grundsätzlich gilt:

Kaufen Sie keine geschützten Tiere in Ihrem Urlaubsland, auch nicht aus Mitleid. Jedes verkaufte Andenken wird durch ein neues ersetzt, solange Aussicht auf ein zusätzliches Geschäft besteht. Vertrauen Sie auch nicht auf Zusicherungen wie `es gebe keine Probleme beim Zoll´ oder `Echtheitszertifikate´ würden nachgereicht. Diese sollen lediglich berechtigte Bedenken gegen den Kauf ausräumen.

Zahlreiche Papageien und Greifvögel dürfen nicht in die EU eingeführt werden. Auch für Elfenbein, Korallen und Schildpatterzeugnisse oder für wildwachsende Kakteen und Orchideen gelten Einfuhrverbote.

Die Einfuhr von Mänteln und Fellen aus Leopard, Tiger, Jaguar, Ozelot ist ebenfalls ausnahmslos verboten. Für andere Katzenarten ist eine Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung erforderlich.



Ausgestopftes Krokodil mit Aschenbecher (Foto: © BfN)

Verstöße gegen das Artenschutzrecht

Verstöße gegen das Artenschutzrecht werden in schweren Fällen mit Geldbußen bis zu 50.000 € oder mit Haftstrafen geahndet. Illegal eingeführte Tiere und Pflanzen werden außerdem eingezogen, häufig schon durch den Zoll.



Durch die Untere Landschaftsbehörde beschlagnahmte Gegenstände (Foto: © AGU)

Was kann jeder Einzelne tun?

Fragen Sie vor dem Erwerb nach der Herkunft eines Tieres oder einer Pflanze. Auch Züchter müssen Ihnen eindeutige Besitznachweise aushändigen.

Verzichten Sie im Urlaub grundsätzlich auf den Kauf von artengeschützten Tieren und Pflanzen.

Melden Sie geschützte Tiere bei der Landschaftsbehörde an, um einen illegalen Besitz an seltenen Tieren zu verhindern.

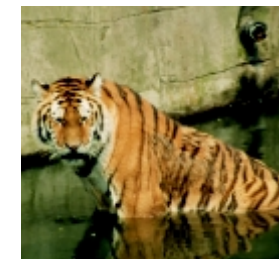
Und...

Wenn Sie sich nicht sicher sind ... - Ist ein Tier geschützt? Darf es gehandelt werden? Was ist unbedingt zu beachten? - Fragen Sie besser "vorher" nach. Auskünfte zum Artenschutz erteilt die Landschaftsbehörde, Amt für Grünflächen und Umweltschutz

Telefon: 02 51 / 4 92-67 15.

ARTENSCHUTZ

Über den Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen



Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Grünflächen und Umweltschutz
Fotos: Dr. Grimm, Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Amt für Grünflächen und Umweltschutz (AGU)
Februar 2007, 2000, 3. Auflage

Gefährdung durch illegalen Handel

Der verbotene Handel mit seltenen Arten hat zu einem gefährlichen Rückgang zahlreicher Tiere und Pflanzen geführt. Viele Arten sind durch Naturentnahmen inzwischen vom Aussterben bedroht und unterliegen strengen Handelsverboten. Trotzdem hat der Schmuggel mit geschützten Arten weltweit zugenommen, mit schwerwiegenden Folgen:

Die Bereitschaft zur Kriminalität stieg an. Allein an deutschen Flughäfen wurden 2004 über 35 000 gefährdete Tiere und Pflanzen vom Zoll beschlagnahmt und sichergestellt (1992 waren es knapp 8000).

Wildlebende Tiere werden zumeist qualvoll eingefangen und unzureichend versorgt. Oft übersteht nur jedes dritte oder vierte Tier die Strapazen des Fangs und den Weg bis zum Kunden.

Der Handel mit bedrohten Arten ist ein lukratives Geschäft. Für seltene, besonders begehrte Exemplare werden bis zu fünfstelligen Beträge gezahlt. Dies wiederum führt zu weiteren Naturentnahmen. Steigende Nachfrage und Gewinnaussichten beschleunigen den Rückgang bereits gefährdeter Arten.



Amazonen im Käfig (Foto: © BfN)

Gesetzlicher Schutz

1973 ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen zur Überwachung des internationalen Handels in Kraft getreten. Heute schützt das Übereinkommen weltweit ca. 8000 Tier- sowie 40 000 Pflanzenarten.

In Deutschland sind Tiere und Pflanzen darüber hinaus durch europäische Verordnungen und insbesondere durch die Bundesartenschutzverordnung und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) gesetzlich geschützt.

Welche Tiere und Pflanzen sind besonders geschützt?

Geschützt sind z.B. alle Aras, Kakadus und Amazonenpapageien, außerdem die meisten Amphibien und Reptilien wie Schildkröten, Schlangen, Leguane.

Unter den Schutz fallen auch Erzeugnisse und Teile von Tieren wie Elfenbeinschnitzereien, Schildpatt, Katzenfelle und Krokodilhandtaschen.

Abhängig von der Gefährdung gibt es Abstufungen bei den Schutzkategorien. Der grenzüberschreitende Handel mit naturentnommenen und vom Aussterben bedrohten Arten ist gesetzlich praktisch ausgeschlossen. So ist auch die Einfuhr von naturentnommenen Kakteen und Orchideen streng verboten.

Was ist beim Erwerb geschützter Tiere zu beachten?

Schon beim Kauf müssen Besitznachweise wie Zuchtbescheinigungen und Einfuhrgenehmigungen vorliegen. Tiere oder Pflanzen werden durch Zoll oder Landschaftsbehörden beschlagnahmt, wenn Zweifel am rechtmäßigen Besitz bestehen.

Geschützte Tiere müssen von ihren Besitzern angemeldet werden (in Münster: beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz). Die Meldepflicht gilt für alle lebenden Wirbeltiere.

Für viele Tiere besteht außerdem eine Kenzeichnungspflicht: z. B. mit Fußringen für Papageien und mit Mikrochips für ausgewachsene Landschildkröten. Dadurch können Tiere als legale Einfuhren oder Nachzuchten identifiziert werden.

Für vom Aussterben bedrohte Arten, z. B. europäische Landschildkröten oder seltene Großpapageien, sind im Handel besondere behördliche Vermarktungsgenehmigungen vorgeschrieben.



Pythonlederprodukte (Foto: © BfN)